Die Oberbürgermeisterin



23

Stadt Köln - Amt für Liegenschaften, Vermessung und Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

An den Präsidenten der Bundesnotarkammer Mohrenstraße 34

10117 Berlin



Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Stadthaus Deutz - Westgebäude Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln Auskunft Herr Begenisic, Zimmer 12.E45 Telefon 0221 221-23082, Telefax 0221 221-24500 E-Mail liegenschaften-vermessung-kataster@stadt-koeln.de Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr Di. 08.00 - 18.00 Uhr Mi. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9 Bus Linien 150, 153, 156 S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und Fernverkehr Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

230 Beg

Datum

15.01.2018

Widerruf der Verzichtserklärung zur Ausübung des kommunalen Vorkaufsrechtes

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Rat der Stadt Köln hat am 18.05.2017 die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur Ausübung des kommunalen Vorkaufsrechtes wieder aufzunehmen und die Wiederaufnahme im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Stadt Köln hat nunmehr ihren generellen Verzicht zur Ausübung des kommunalen Vorkaufrechtes nach §§ 24 ff BauGB in ihrem Amtsblatt mit Wirkung zum 01.02.2018 widerrufen. Der Widerruf der Verzichts-erklärung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Einen Auszug aus dem Amtsblatt füge ich Ihnen als Anlage bei.

Um die nunmehr in § 28 Abs. 1 Satz 2 BauGB verankerte Grundbuchsperre zu überwinden, ist der Stadt Köln der Inhalt eines Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen. Für einen reibungslosen Ablauf wären neben der genauen Katasterbezeichnung des Grundstückes auch die Nennung der Vertragsparteien sowie die Angabe hilfreich, ob zwischen den Vertragsparteien eine Ehe oder ein Verwandtschaftsverhältnis gemäß § 26 Nr. 1 BauGB vorliegt. Die zuständige Notarin bzw. der zuständige Notar kann bei Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht die Mitteilungspflicht erfüllen und die Ausstellung eines Negativzeugnisses beantragen. Entsprechende Anträge sind an die

Stadt Köln

Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

230/31 (VKR)

Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

zu richten.

Für die Ausstellung eines Negativzeugnisses fällt eine Gebühr in Höhe von 89,11 € an. In den Fällen, in denen trotz Vorliegens gesetzlicher Ausschlussgründe für das kommunale Vorkaufsrecht gemäß §§ 24 Abs. 2 oder 26 BauGB Anträge an die Stadt Köln gerichtet werden, erteilt die Stadt Köln einen gebührenpflichtigen Zurückweisungsbescheid. Die Gebühr hierfür beträgt 61,69 €.



Seite 2

Ich bitte Sie, die oben genannten Informationen an Ihre Mitglieder zu übermitteln.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne jederzeit Frau Castan (Rufnummer 0221-221 23363 oder E-Mail: uschi.castan@stadt-koeln.de) und Frau Schneider (Rufnummer: 0221-221 33956 oder E-Mail: martina.schneider@stadt-koeln.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Detlef Fritz

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung

§ 33 Abs. 1 Ziff. 13 wird wie folgt gefasst:

 entgegen § 9 Abs. 1, Satz 2 einen Lautsprecher oder elektronische Verstärker für Straßenmusik, Straßenschauspiel oder andere Straßenkunst benutzt,

Artikel 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder .

 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 10.01.2018

Die Oberbürgermeisterin gez. Henriette Reker 9 Allgemeinverfügung der Stadt Köln zum Widerruf der Verzichtserklärung zur Ausübung des allgemeinen kommunalen Vorkaufsrechtes

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

- Die Stadt K\u00f6ln widerruft ihre Verzichtserkl\u00e4rung zur Aus-\u00fcbung des kommunalen Vorkaufsrechtes gem\u00e4\u00df \u00a8 24 ff. BauGB mit Wirkung f\u00fcr den 01. Februar 2018.
- 2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Begründung:

Die Stadt Köln verzichtet seit dem 01.01.1995 außerhalb förmlich festgesetzter Sanierungsgebiete generell auf ihr Recht zur Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff. BauGB. Der Handlungsbedarf zur Entwicklung neuer Baugebiete hat sich seitdem auf die Stadt sehr erhöht, was insbesondere auf den weiter ansteigenden Zuwachs der Bevölkerung im Kölner Stadtgebiet zurückzuführen ist. Der damit verbundene Bedarf an bezahlbarem Wohnraum stellt eine der zentralen Herausforderungen der Zukunft für die Stadt Köln dar.

Um den Erwerb von dringend benötigten Grundstücken zur Umsetzung stadtentwicklungspolitisch bedeutsamer Vorhaben, wie z.B. der Entwicklung neuer Baugebiete zu vereinfachen, wird das Handlungsinstrument des kommunalen Vorkaufsrechtes wiedereingeführt.

Der unter Ziffer 1 vorgenommene Widerruf der Verzichtserklärung mit Wirkung für die Zukunft ist im Sinne des § 28 Abs. 5 Satz 2 BauGB eine gesetzlich zwingende Vorgabe zur Wiedereinführung des kommunalen Vorkaufrechtes.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage entfällt im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 einem privaten Aussetzungsinteresse überwiegt.

Nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles ist dem öffentlichen Interesse an einem Sofortvollzug der Vorrang einzuräumen. Die Bekanntmachung des Widerrufes der Verzichtserklärung der Stadt_Köln zur Ausübung ihres kommunalen Vorkaufsrechtes ist zwingende Voraussetzung zur Einführung des kommunalen Vorkaufsrechtes und ändert den Ablauf von Grundstücksgeschäften im ganzen Kölner Stadtgebiet grundlegend, deren Verzögerungen durch den Eintritt des Suspensiveffekts einer möglichen Klage zu Unsicherheiten im Rechtsverkehr über Grundstücke führen würde. Bei anderen Beteiligten des privaten Grundstücksverkehrs wie den Vertragsparteien, Notarinnen und Notaren sowie dem Grundbuchamt würden aller Wahrscheinlichkeit nach Unsicherheiten entstehen, ob die grundsätzliche Grundbuchsperre zugunsten der Stadt Anwendung findet oder nicht. Bei einer derartigen unsicheren Rechts-

lage wäre das Stocken im An- und Verkauf von Grundstücken in Köln mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Im Gegensatz dazu wiegt das private Interesse an der Aussetzung des Vollzuges nur leicht, da mit der Anordnung unter Ziffer 1 keine schwerwiegenden Eingriffe erfolgen. Der An- und Verkauf von Immobilien im Kölner Stadtgebiet bleibt grundsätzlich frei. Die Bekanntmachung der Ziffer 1 dient lediglich der Vorbereitung zur Einführung des kommunalen Vorkaufsrechtes. Die Beantwortung der Frage, ob die Stadt Köln von ihrer gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit zur Ausübung ihres kommunalen Vorkaufsrechtes Gebrauch macht, bleibt dem Einzelfall vorbehalten. In den Fällen, in denen die Stadt Köln durch privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt die Rolle der Käuferin vertraglich übernimmt, bleibt den beteiligten Vertragsparteien die Suche nach Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten offen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag

Fritz Amtsleiter

10 Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild

1. Nach § 22 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes vom 29.09.1976 (BGBI. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBI. I S. 3370), in Verbindung mit § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2/SGV. NW. 792), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) sowie dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.01.2018 wird die in § 1 Absatz 1 Nummer 5 der Landesjagdzeitenverordnung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448), festgelegte Schonzeit für Schwarzwild aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im gesamten Gebiet der Stadt Köln aufgehoben.

Die Schonzeitaufhebung bezieht sich auf alles Schwarzwild, ausgenommen Bachen mit gestreiften Frischlingen unter 25 kg.

- Diese Verfügung ist befristet bis zum 31. März 2021 und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- 4. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln wirksam.
- Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 11F43, eingesehen werden.

Begründung:

Diese Entscheidung ergeht aufgrund des Erlasses "Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)" des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Naturund Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.01.2018.

Die aktuelle Entwicklung des Seuchengeschehens ASP in den östlichen Nachbarstaaten Tschechien und Polen bedroht verstärkt auch die Tierhaltung in Nordrhein-Westfalen. Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- oder Wildschweinen mit dem ASP-Virus wären äußerst schwerwiegend und mit massiven Folgen für die betroffene Landwirtschaft und den Jagdsektor verbunden.

Weiterhin entstehen durch die sehr hohen Schwarzwildbestände übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, Sportanlagen sowie Grundflächen in befriedeten Bezirken. Die intensive Bejagung des Schwarzwildes ist daher über mehrere Jahre hinweg, bis zu einer deutlichen Entspannung der Situation, fortzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW ist die Zuständigkeit der Unteren Jagdbehörde für die Aufhebung der Schonzeit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Köln, den 10.01.2018 Stadt Köln Die Oberbürgermeisterin – Untere Jagdbehörde ~ Im Auftrag Lengefeld



Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Stadthaus Deutz - Westgebäude Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln Auskunft Herr Begenisic, Zimmer 12.E45 Telefon 0221 221-23082, Telefax 0221 221-24500 E-Mail liegenschaften-vermessung-kataster@stadt-koeln.de

Internet www.stadt-koeln.de

23

Stadt Köln - Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

An den

Präsidenten der Bundesnotarkammer Mohrenstraße 34

10117 Berlin

Sprechzeiten Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr Di. 08.00 - 18.00 Uhr Mi. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9 Bus Linien 150, 153, 156

S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und

Fernverkehr

Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

230 Beg

Datum

23.01.2018

Klarstellende Information zur Wiedereinführung des kommunalen Vorkaufsrechtes

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 15.01.2018, in dem ich Sie über die Wiedereinführung des allgemeinen kommunalen Vorkaufsrechtes der Stadt Köln informiert habe.

Nach vereinzelten Anfragen von Notarinnen und Notaren möchte ich klarstellen, dass lediglich die Grundstückskaufverträge von der Wiedereinführung des allgemeinen kommunalen Vorkaufsrechtes betroffen sind, die ab dem 01.02.2018 beurkundet werden. Der maßgebliche Zeitpunkt ist ausschließlich der Termin der notariellen Beurkundung. Die Grundstücke, deren Verkauf vor dem 01.02.2018 beurkundet worden sind und erst nach dem 01.02.2018 im Grundbuch umgeschrieben werden, sind hiervon nicht betroffen.

Ferner unterfallen vor dem 01.02.2018 beurkundete Grundstückskaufverträge, die aber möglicherweise erst wegen genehmigender Beitritte oder des Eintritts einer aufschiebenden Bedingung nach dem 31.01.2018 wirksam werden, nicht dem allgemeinen kommunalen Vorkaufsrecht der Stadt Köln.

Ich bitte Sie höflichst, diese klarstellende Information an Ihre Mitglieder weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Detlef Fritz

Amtsleiter